

Motion

gemäss Art. 43 des Geschäftsreglementes

betreffend Abgabe von Boden im Eigentum der Stadt Frauenfeld nur im Baurecht

Der Stadtrat wird eingeladen, einen Entwurf zu erstellen, in dem bestehende Reglemente so angepasst werden, dass sie mit dem Inhalt des Motionstextes übereinstimmen.

Motionstext

Grundsatz

Die Stadt Frauenfeld betreibt eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik und fördert den Erwerb von Immobilien durch die Stadt.

Bestimmungen:

1. Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Frauenfeld sind, dürfen nicht verkauft werden.
2. Sie können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.
3. Die im Absatz 2 erwähnte Nutzung soll sozial- und umweltverträglich sein.
4. Ausnahmebestimmungen:
 - Bei der Realisierung von Bauvorhaben öffentlicher Körperschaften (z.B.: Landverkauf für Strassen und Radwege usw.)
 - Bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100m² nicht übersteigt.
 - Bei Abgabe von Grundstücken an stadteneigene Betriebe.
 - Zulässig ist der Tausch von stadteigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Begründung

1. Handlungsfreiheit wahren:

Der Bodenbesitz der Stadt Frauenfeld garantiert künftigen Generationen, dass wertvoller Boden auch in Zukunft als Wohn- und Erholungsraum, für neue Bauvorhaben wie Schulen oder Altersheime und für das Gewerbe verfügbar ist.

2. Sicherheit

Die Abgabe von Boden im Baurecht stellt sicher, dass kein teures Land zurückgekauft werden muss: Land, das die Stadt behält, kann später allenfalls als Tauschreserve dienen.

3. Günstiger Wohnraum:

Dank Baurechtsverträgen kommen Genossenschaften überhaupt noch an Bauland, das sie sich für gemeinnützige Bauten leisten können.

4. Finanziell sinnvoll:

Über Vermietungen und Baurechtsverträge erzielt die Gemeinde jährlich Einnahmen. Dadurch stehen Mittel für Bildung, Kultur, ÖV usw. zur Verfügung - und zwar langfristig, sicher und stabil.

5. Nachhaltige Siedlungsentwicklung:

Durch den Bodenbesitz bewahrt und schafft die Gemeinde Handlungsräume bei der künftigen Siedlungsentwicklung. Dies ermöglicht eine aktive Raumplanung, die die Interessen aller berücksichtigt.

6. Mitsprache gewährleisten:

Die Bodennutzung im Baurecht erlaubt künftigen Generationen nach Vertragsablauf, (spätestens nach 100 Jahren) auf demokratischem Weg zu entscheiden, was mit dem gemeindeeigenen Boden gemacht wird.

Frauenfeld, 8. Dezember 2019

der Motionär:

Alfred Bloch


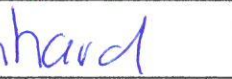
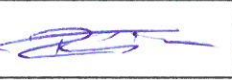
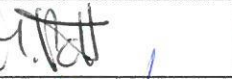
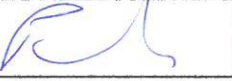


Unterzeichnende Personen gemäss Beiblatt

Motion**Abgabe von Boden im Eigentum der Stadt Frauenfeld nur im Baurecht****Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion**

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift

1 Haueter, Felizie, 	21
2 Hänni, Saverine 	22
3 Bohner, Elio 	23
4 Frey Pascal 	24
5 Fries Ralf 	25
6 Christ Heinric H.-L. 	26
7 Pefer Hausmann 	27
8 Anita Bernhard 	28
9 S. Schuber Salome Schuber 	29
10 A.L. Degen With 	30
11 H. With 	31
12 Fischer 2077 	32
13 Pöll Michael 	33
14 Pistor Brehler 	34
15 Irina Meyer 	35
16	36
17	37
18	38
19	39
20	40